- 18. Bur Anslegung des § 6 des Telegraphenwegegefenes vom 18. Dezember 1899.
- VI. Zivilsenat. Art. v. 30. Oktober 1919 i. S. Reichsposifiskus (Kl.) w. Gemeinbe W. (Bekl.). VI 202/19.
 - I. Landgericht Köln, II. Oberlandesgericht baselbst.

Die beklagte Gemeinbe W. erhielt am 15. Januar 1917 bie Genehmigung zur Herstellung und zum Betrieb einer elektrischen Straßenbahn vom Staatsbahnhof W. bis zum Militärschießplat W. auf Grund bes Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892. Die Bahn sollte sich auf längere Streden ben bis bahin oberirbischen Telegraphen-

leitungen ber Reichsposiverwaltung nähern. Wit Rücksicht hierauf hat die Posiverwaltung die oberirdischen Foliervorrichtungen und Leitungsdrähte entsernt und die Telegraphenlinie insoweit in die Erbe gelegt. Der für diese Arbeiten auf 17000 M veranschlagte Betrag wurde auf Verlangen des Alägers von der Beklagten unter Vorbehalt der Rücksorberung bezahlt. Daraushin beantragte die Beklagte am 27. November 1916 dei dem Regierungsprässenten in Köln gemäß §§ 6, 13 des Telegraphenwegegesetses vom 18. Dezember 1899.

alle Roften, die durch die Berlegung, Beränderung und Sicherung ber Reichstelegraphenleitung entstehen, der Postverwaltung selbst aufzuerlegen und diese zu verurteilen, den Betrag von 17000 M nebst

Binfen feit ber Bahlung gurudzuerftatten.

Der Regierungspräsibent gab biesem Antrage durch Beschluß vom 13. August 1917 statt, indem er zugunsten der Beklagten die Boraussiehungen des § 6 TelWG. für gegeben erachtete, insbesondere annahm, daß die Beklagte die Unternehmerin des Baues und des Betriebes der Bahn sei, daß der Bau einem öffentlichen Interesse diene und daß er aus Mitteln der Beklagten ausgesührt werde. Mit der jetzigen Klage bestreitet der Kläger, daß der Beklagten die Bevorrechtigung aus § 6 TelWG. zustehe, und beantragte,

ben Beschluß bes Regierungspräsidenten in Köln vom 13. August 1917 aufzuheben und ben ihm zugrunde liegenden Antrag ber Be-

flagten abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt und seinen Klagantrag um den an die Beflagte zurückerstatteten Betrag von 11,51,04 M ermäßigt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung mit einer die Klagermäßigung berücksichtigenden Maßgabe zurückgewiesen. Die Kevision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Grunben:

"Der Bau ber Straßenbahn vom Staatsbahnhofe B. zum Schießplate W. ift, wie unangesochten sessischen, aus Gründen des öffentlichen Interesses ausgeführt worden. Insolge dieser neuen Anlage des Bahnbaues mußte die Telegraphenlinie teilweise anderweitig untergebracht und ausgestaltet werden. Hinschlich der weitaus größeren Begstrede, auf der der Bahnbau und die Telegraphenlinie zusammentressen, ist die Beklagte wegeunterhaltspsichtig.

Die Beklagte verlangt nun, daß die durch die anderweite Unterbringung der Telegraphenlinie entstandenen Kosten in dem jeht noch in Betracht kommenden Betrage von 15848,96 M von der Telegraphensverwaltung getragen werden. Um ihr aber diese Bergünstigung nach § 6 TelWG. zugestehen zu können, muß hinzukommen, daß der Bahnbau auch durch die Beklagte zur Aussührung gebracht worden ist.

Das heißt: die Herstellung und die erste Einrichtung der Anlage (und nur diese im Gegensate zum späteren Bahnbetrieb und der weiteren Unterhaltung der Anlage) müssen für die Beklagte und für deren Rechnung zur Aussührung gebracht sein. Dabei spielt aber keine Rolle, ob die Beklagte die Herstellung der Bahn und ihre erste Errichtung selber ausgeführt ober für sich und ihre Rechnung durch einen anderen bat aussühren lassen.

Bon biesem rechtlichen Standpunkt aus, den auch die Revision als zutressend anerkennt, hat nun das Berusungsgericht die Sachlage, insbesondere den Bertrag der Beklagten mit dem Rheinisch-Westsfälischen Elektrizitätswerk (= RhWE) vom 21. Juli 1916 beurteilt-und ist dabei, ebenso wie der Beschluß des Regierungspräsidenten vom 13. August 1917 und das landgerichtliche Urteil, zu der Überzeugung gelangt, daß die Beklagte als diejenige anzusehen sei, die den Bahn-

bau für sich und ihre Rechnung hat ausführen laffen.

In biefer Sinficht hat bas Berufungsgericht folgenbes festaestellt: Nach bem Bertrage bom 21. Juli 1916 bat bie Beflagte bas Grunbftud fur ben Babnhof und bie Strafe, die fie zu unterhalten bat, fur ben Bahnbau herzugeben. Sie wird als biejenige bezeichnet, die bie Anlage "baut" und an bas RhWE. vergibt (§ 1). Und ebenso ift es die Beklagte, die die Roften bes Bahnbaues beschaffen muß, und zwar burch Aufnahme eines Darlebens, bas fie jum Schuldner bes Darlebusgebers macht (§ 4). Sie hat ferner bem RhBE. fur bie ihm vergebene Ausführung eine Bergutung zu zahlen (§ 7) und die vom RhBE. als Bauleiter zu prufenden Roften bes Bahnbaues zur Bahlung anzuweisen (§ 6). Bom Augenblide ber Betriebseröffnung an verpachtet bie Be-Klagte ben Betrieb bem RhBE. gegen eine jahrlich zu zahlende Pachtfumme (§ 12). Die Beklagte muß aber auch weiterbin, wenn bie Bahnanlagen zu erweitern und bie Betriebsmittel zu vermehren find: bas bazu notwendige Kapital beschaffen (§ 16). Rach Auflösung bes Bachtverhaltniffes tann bie Beklagte felbit bie Babn betreiben. Solieflich haftet fie nach allgemeinen Rechtsgrunbfagen als Gigentümerin bes Unternehmens und hat, wenn Teile ber Anlage und ber Betriebsmittel zu erneuern find, felbst die Kosten aufzubringen, sofern ber Erneuerungsfonds nicht ausreicht (§ 19).

Unbebenklich konnte das Berufungsgericht aus diesen Vertragsbestimmungen den Willen der Parteien entnehmen, daß nicht das RhWE., sondern die Beklagte diesenige sein sollte, für welche und für beren Rechnung die Bahn gebaut und erstmalig eingerichtet wurde, so daß also die Beklagte hiernach die Bahnanlage im Sinne des § 6 Abs. 2 Sat 1 TelWG. zur Ausführung gebracht hat. Denn rechtlich nimmt die Beklagte auf Grund jener Bestimmungen die Stellung der Bauberrin ein, die zu eigenen Lasten, sür eigene Kechnung das Baukapital zu beschaffen, die entstandenen Baukosten zu bestreiten und dem von ihr mit dem Bahnbau betrauten RhBE. die Vergutung für die

Bautatigfeit zu entrichten hatte.

1. Die Revision will biese Auffassung nicht gelten laffen, weil irrigerweise bie wirtschaftlichen Gefichtspunkte bei ber Prufung ber Rechtsfrage außer acht geblieben seien. Sie sucht aus ben Bestimmungen ber §§ 4, 5, 7 Abf. 2 und §§ 12, 21 bes Bertrags bargulegen. bak Die Roften ber Bahnanlage nicht enbaultig aus ben Mitteln ber Be-Magten bestritten, sonbern ihr von bem RhBE. voll zuruderstattet werben follen, bamit die Beklagte "in keiner Beise burch ben Bau ber Straffenbahn belaftet wirb" (§ 21); hiernach feien aber bie Gefamttoften ber Beklagten wirticaftlich von bem nicht wegeunterhaltspflichtigen RhBE. übernommen worben und aus bessen Mitteln zu bestreiten. Das Berufungsgericht verftoße baber gegen die Auslegungsregel bes § 133 BBB., wenn es bem Borte "baut" im § 1 bes Bertrags Bebeutung beimeffe und ben Vertrag nur nach ber außeren Form einiger, allerbings für bie Auffaffung ber Beklagten fprechenber Bestimmungen beurteile, babei aber bie aus ben §§ 12, 21 fich ergebenben rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen nicht beachtet habe.

Die Rüge ist nicht begründet. — Das Berufungegericht bat auch ju biefen Bestimmungen ausbrudlich Stellung genommen. Dafur, bag es babei, wie die Revision meint, übersehen habe, bag auch die Berautung für bie Bautatigfeit bes RhBE. (§ 7) in bie ber Beklagten von bem RhBE. gurudguerftattenben Bautoften einzurechnen fei, gibt bas Berufungsurteil keinen Anhalt und zwar um fo weniger, als es bie 88 12. 21 ausbrudlich mitberudfichtigt bat. Es erklart aber, jene Bestimmungen bewiesen nichts für bie Absicht ber Bertragichließenben. bie Beklagte nur nach außen als bie Bauausführenbe binzuftellen. mabrend bies in ber Tat bas RhBE. sein follte; insbesondere sei die Annahme abwegig, daß die Beklagte bei ber Gingehung ber Darlebensfoulb nur habe vorgeschoben werben follen, um bem RhBE. als bem mahrheitswibrig hingestellten Musführenben bes Bahnbaues bei ben nach hunderttaufenden von Mart gablenben Bautoften einige Taufend Mart ju ersparen. Das Berufungsgericht fieht vielmehr in jenen Beftimmungen nur bas Beftreben ber Beklagten, ihr mit bem Unternehmen verbundenes finanzielles Risiko (zu bem auch die dem RhBE. nach § 7 ausgesette Bergutung gehört) nach Möglichkeit bem RhBE. ale ihrem Bachter, ber auch ben finanziellen Borteil haben follte, aufzuburben; beshalb habe fie auch bas RhBE. mit ber Berxinfuna und allmählichen Abtragung bes von ihr zur Herftellung bes Bahnbaues aufgenommenen Baufapitals belaftet (§ 12). — Diefe Beurteilung verftößt in keiner Beise gegen bie Borichrift bes § 133 BBB. fie verkennt auch nicht ben Rechtsbegriff "zur Ausführung bringen". So, wie bas Berufungsgericht ben Inhalt bes Bertrags ausgelegt hat, hat Die Beklagte Die Roften ber Berfiellung und erften Ginrichtung bes Bahnbaues rechtlich wie wirtschaftlich aus ihren eigenen Mitteln zu leifien, und zwar vornehmlich aus bem Betrage des Darlebens bas fie im eigenen Ramen angelieben und als Schulbnerin ben Darlebensgebern gurudzugahlen bat. Alles, mas bis zu ber von ihr gur Ausführung gebrachten Berfiellung ber Bahn an Roften aufgebracht und verausgabt worden ift, ift biernach rechtlich und wirtschaftlich allein auf Rechnung und zu Laften ber Beklagten gegangen. Die Beklagte ift baber ohne Rechisirrtum als biejenige angesehen worben, bie im Sinne bes 8 6 TelWG. bie Bahnanlage zur Ausführung gebracht hat. ber Beurteilung biefer Borausfetjung bes § 6 Telmis. ift mit Recht lebiglich auf bie Tatfache bas ausschlaggebenbe Gewicht gelegt worben. baß bie Anlage für Rechnung ber Beklagten als Eigentumerin bes Unternehmens ausgeführt worben ift. Dagegen tam es nicht barauf an, wie etwa frater ber Betrieb ber Bahn bor fich geben und wer das Rifito bes Unternehmens tragen follte. Daber konnte auch nicht entscheibend fein, bag bie Beklagte burch ben gleichzeitigen Abschluß bes Bachtvertrags beftrebt war, ihr mit ber Berfiellung ber Bahnanlage verbundenes finanzielles Rifito auf das RhBE. als ihren Bachter abzumalzen und burch bie Bemeffung ber Rachtfumme auch ibre Darlebnsichulb nebft Binfen allmablich abeutragen. Much bier gelten bie grunbfanlichen Ausführungen in bem Urteile bes Genats vom 23. März 1906 VI 266/05 in RGA. Bb. 63 S. 92. Übrigens hat die Bellagte burch bie Bestimmungen bes Pachtvertrags feineswegs erreicht, daß nunmehr bie Bautoften enbaultig aus ben Mitteln bes RhBE. zu bestreiten find. Das Berusungsgericht halt dieser von ber Revision vertretenen Auffaffung mit Recht entgegen, bag die Beklagte vor wie nach mit ihrer Bautoftenschulb belaftet bleibt und auch angefichts ber überaus langen Rachtzeit nicht mit unbebingter Sicherheit auf die Rapitaltraft des RhWE. vertrauen fann.

Die Revision meint weiter, infolge der Abweisung der Klage würden die gemäß § 1 Abs. 3, §§ 4, 21, 12 Abs. 1 des Vertrags von dem KhWE. zu tilgenden Baukosten um den Betrag der Klagesumme vermindert und dadurch die Vorteile des § 6 TelWG. im Widerspruche mit dem Zwecke dieser Bestimmung lediglich den Privatinteressen eines nichtwegeunterhaltspslichtigen Dritten zugute kommen. Diese Erwägung trifft nicht zu. Rach § 1 Abs. 3 sollen allerdings etwaige Kosten, die für die Freigade des Staatsbahnwegs, der Provinzialstraße und derchiebern Unterhaltung der Gemeinde erwachsen", zu den Bau- und Betriebskosten gehören, die das KhWE. nach den Pachtbestimmungen der Beklagten zurückerstatten soll. Dies ist aber bei den Klagdeträgen nicht der Fall. Denn diese beziehen sich auf

Kosen, die don vornherein nur dem Kläger insolge der nach § 6 TelWG. erforderlich gewordenen Veränderung usw der Telegraphensleitung erwachsen und, wie das Berusungsgericht ohne Rechtsirrtum sestigestellt hat, von ihm auch wegen der der Beklagten durch § 6 Abs. 2 Sat 1 TelWG. gewährten Vergünstigung endgültig zu tragen sind. Sie sallen daher überhaupt nicht unter die nach § 1 Abs. 3 als Baustosten der Beklagten zu behandelnden und von dem RhWG. als Pächter des Bahnbetriebes zu tilgenden Kosten. Die Aufsassung der Kevision, daß "infolge der Abweisung der Klage" der Betrag der vom KhWG. zu tilgenden Baukosten um die Klagsumme vermindert würde, verkennt somit die Rechtslage, wonach das RhWG. zu den vom Kläger ausgewendeten Kosten in keiner rechtlichen Beziehung steht; das KhWG. hat weder den Bahndau im Sinne des § 6 TelWG. ausgesührt noch als Pächter des Bahnbetriebes die Tilgung dieser Kosten übernommen.

Ist aber nach diesen Feststellungen davon auszugehen, daß die gesamte Bahnanlage nur sur die Beklagte und auf deren Rechnung und mit ihren Mitteln zur Aussührung gebracht worden ist, während das RhWE. als Pächter nur das spätere wirtschaftliche Risiko des Bahnunternehmens übernommen hat, so erledigt sich damit auch das weitere Borbringen der Revision als rechtlich unhaltbar, daß die Bahnanlage nicht unter überwiegender Beteiligung der Beklagten an

ben Berftellungstoften ausgeführt worben fei.

2. Die Revision beruft sich schließlich noch auf ben § 6 Abs. 2 Sat 2 TelBG. Danach konnte bie Berlegung ber (nicht lediglich bem Orts., Bororts... ober Nachbarortsverkebre bienenben) Telegraphenlinie nur dann verlangt werden, wenn die Telegraphenlinie ohne Aufwendung unverhaltnismäßig hoher Roften anderweit ihrem Zwecke entiprechend untergebracht werben konnte. Der Rlager hat auszuführen versucht, daß die burch die Berlegung ber Telegraphenlinie entstandenen Roften im Betrage von 15 501,48 M unverhaltnismäßig boch feien und daß die Beklagte, auch wenn fie als Unternehmerin ber Babn anzusehen mare, biefe Roften erftatten muffe. Das Berufungsgericht hat jedoch diese Borfchrift für unanwendbar erklart, weil bier nur eine Beränderung ber Telegraphenlinie, aber teine Berlegung fattgefunden habe; benn die Linie sei ohne völlige Entfernung vom bisherigen Berkehrswege nur auf der anderen Seite der Strake unterirdisch verkabelt worden. Die Revision halt diese Gesehesauslegung für irrig, weil unter einer Verlegung ber Telegraphenlinie überhaupt jebe mit irgendeiner Ortsveranderung verbundene anderweite Führung der Linie zu verstehen sei. Andes braucht bierauf nicht näber eingegangen zu werben. Denn bie Borfchrift bes § 6 Abf. 2 Sat 2 TelWG. steht bem Rläger schon aus einem anberen rechtlichen Grunde nicht zur Seite.

Diese Boridrift schränkt nämlich die im § 6 Abs. 2 Sat 1 ber Betlaaten gewährten Beraunftigungen, wonach bie Telegraphenlinie auf Roften ber Telegraphenverwaltung zu verlegen ift, für ben Kall ein baß bie Berlegung unverhältnismäßig fostspielig werben murbe. In bieiem Kalle tonnte ber Rlager bas auf Grund bes § 6 Abf. 2 Sat 1 gestellte Verlangen ber Beklagten, Die Linie auf Roften ber Telegraphenverwaltung zu verlegen, mit Sinweis auf die Ausnahmevorschrift im Sat 2 als unberechtigt ablehnen. Damit wurde bie Beklagte vor bie Bahl gestellt worben sein, entweder von der Ausführung ber Babn in ber geplanten Beife abzusehen ober fich bem Mlager gegenüber zur Tragung ber Berlegungskoften, soweit fie bas gewöhnliche Daß überfteigen follten, bereit zu ertlaren. Rraft biefer Erklarung war die Beklagte in ber Lage, den aus § 6 Abs. 2 Sat 2 hergeleiteten Weigerungseinwand bes Klägers auszuräumen und nunmehr ihr Berlangen burchzuseben, bag ber Rlager bie Telegraphenlinie auf eigene Koften verlege, soweit fie bas gewöhnliche Das nicht überiteigen würben. Diese Auslegung des § 6 Abs. 2 TelWG. folgt ichon aus ber Faffung bes Geletes, entspricht aber auch ben Erklärungen des Direktors im Reichspostamte Sydow als ftellvertretenben Bevollmächtigten zum Bunbesrat auf bie in ber Reichstagsfigung vom 12. Dezember 1899 gestellte Anfrage bes Abgeordneten Ririch (I. Session 1898/1900 Sten. Ber. S. 3299 fig.: v. Robr, Telegraphenwegegefet § 6 Unm. 15; Bilt, Telegraphenmegegefet § 6 G. 14). Rur auf biese Beise war ber Klager in ber Lage, sich gegen eine Belastung mit etwaigen unverhaltnismäßig boben Roften fur bie Verlegung ber Telegraphenlinie zu verwahren und zu schützen. Wenn er aber biejen ihm im § 6 Abs. 2 Sat 2 offengelaffenen Weg nicht eingeschlagen, Die Betlagte nicht borber zur Übernahme ber unverhaltnismäßig hoben Roften veranlagt, sondern auf bas Berlangen ber Beklagten die Telegraphenlinie ohne ein Kostenabkommen und ohne jeden Widerspruch und Borbehalt verlegt hat, so kann er nicht mehr nachträglich auf bie Ausnahmevorschrift bes § 6 Abf. 2 Sat 2 gurudgreifen, um ber Betlagten die übermäßigen Berlegungstoften in Rechnung zu ftellen. jondern muß gemäß ber nunmehr zugunften ber Beklagten im vollen Umjange platareifenden Regelvorschrift bes § 6 Abs. 2 Sat 1 TelBG. diese Kosten selber tragen.